

12. Zum Begriffe der sittlichen Pflicht und der auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht bei Schenkungen im Sinne der Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1910 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. Berliner Handelsges. (Kl.). Rep. VII 232/09.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Seit dem Jahre 1867 besteht für die Angestellten der Klägerin, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, und die Witwen und Waisen der Angestellten eine Pensionskasse, deren Fonds aus einem von der Generalversammlung bewilligten Stiftungskapital von 18500 Talern und außerordentlichen Zuwendungen sowie aus den Einkünften dieser Kapitalien gebildet wurde. Auch wurden Beiträge von den Angestellten erhoben, die indessen spätestens seit Beginn des Jahres 1907 in Wegfall kamen. Der „Pensionsfonds“ wird durch ein Kuratorium verwaltet, dessen Vorsitzender einer der Geschäftsinhaber der Klägerin ist. Die Vertretung der Pensionskasse nach außen steht lediglich der Klägerin zu. Über die Gewährung der Pensionen und deren Höhe beschließt das Kuratorium. Die Klägerin hat regelmäßig einen gewissen Teil des jährlichen Reingewinns der Pensionskasse zugewendet. Im Jahre 1907 ließ sie auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses vom 23. März der Kasse 100000 M zufließen. Die Steuerbehörde war der Meinung, daß diese Zuwendung nach den §§ 55 ff. des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 als Schenkung mit 5 v. H. zu versteuern sei, und zog von der Klägerin den Betrag von 5000 M ein. Diese forderte ihn im Rechtswege zurück. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage. In diesem Sinne erkannte auch das Landgericht. Das Kammergericht verurteilte dagegen auf die Berufung der Klägerin den Beklagten nach dem Klagantrage. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

„Der Revision konnte keine Folge gegeben werden, da der Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis beizutreten ist.

Wenn, wie der Berufungsrichter im Eingange seiner Gründe anscheinend als unstreitig annimmt, die Pensionskasse keine selbständige Rechtspersönlichkeit ist, so würde es an der für den Begriff der Schenkung erforderlichen Verminderung des Vermögens der zuzwendenden Bank und auf der anderen Seite an der entsprechenden

Vereicherung, mithin überhaupt an einer Schenkung fehlen, die nach den §§ 55 flg. des Reichserbschaftsteuergesetzes als Gegenstand der Besteuerung in Betracht käme. Es würde sich nur um die Abzweigung eines Teils des Vermögens der Bank ohne Änderung der Rechtszuständigkeit handeln, also um die Bildung eines Fonds zu besonderem Zweck und mit besonderer Verwaltung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Statuten . . . diese Annahme des Berufungsrichters ohne weiteres rechtfertigen. Sollte es auch möglich sein, ein der zuwendenden Bank gegenüber selbständiges Rechtssubjekt zu finden, dessen Vermögen durch die Zuwendung vermehrt worden wäre, so ist dennoch zwar nicht der Tatbestand einer Schenkung, die nach § 516 BGB. eine Vereicherungsabsicht nicht voraussetzt und mit dem etwaigen Zwecke der Klägerin, sich einen festen Stamm zuverlässiger Mitarbeiter zu sichern, nicht unverträglich ist (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 70 S. 16, 17), wohl aber die Steuerpflicht ausgeschlossen, weil die Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 a. a. D. Platz greift. Daß diese nicht durch den § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 außer Kraft gesetzt ist, hat der erkennende Senat bereits in dem bezogenen Urteile ausgesprochen. Auf die dort gegebenen Gründe wird verwiesen.

Danach sind die vom Berufungsrichter für die gleiche Meinung angeführten Gründe richtig zu stellen. Die Befreiungsvorschrift ist anzuwenden, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Der Berufungsrichter geht in erster Linie davon aus, daß die Klägerin, indem sie von dem erzielten Reingewinn der Pensionskasse mittels Beschlusses der Generalversammlung vom 23. März 1907 den Betrag von 100000 *M* zugehen ließ, eine sittliche Pflicht erfüllt habe. Die Erwägungen, die der Berufungsrichter nach dieser Richtung anstellt, sind nicht unbedenklich. Er meint, daß es dem Arbeitgeber nicht rechtlich, aber nach den Geboten der Sittlichkeit obliege, seine Angestellten und deren Frauen und Kinder auch für die Zukunft, d. h. über die Zeit der Dienst- und Arbeitsfähigkeit hinaus, sicher zu stellen; die Beamten erhielten ein ausreichendes Entgelt nicht schon durch den ihnen gewährten Gehalt, sondern erst durch die Pension und durch die Fürsorge für die Witwen und Waisen. Der erkennende Senat hat in dem oben angeführten Urteile bereits

eine besondere sittliche Pflicht — gegenüber der allgemeinen Pflicht zur Wohltätigkeit — auch des vermögenden Arbeitgebers zur Gründung und Ausstattung von Unterstützungskassen für die Witwen und Waisen der Angestellten nach den geltenden Anschauungen des praktischen Lebens abgelehnt, und nach diesen Anschauungen wird sich ebensowenig ein in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnder Anspruch der Angestellten auf Ruhegehalt und darüber hinaus auf Hinterbliebenenfürsorge begründen lassen, dessen Nichterfüllung als Verstoß gegen jene Gebote empfunden würde. Namentlich ist ein solcher Anspruch in den Fällen nicht anzuerkennen, in denen das Entgelt für die zu leistenden Dienste so reichlich bemessen ist, daß dem Angestellten Ersparnisse ermöglicht werden, die ihm die Pension für sich und seine Familie ersetzen. Eine sittliche Pflicht im Sinne des Gesetzes wäre nur durch besondere Umstände, nicht durch die allgemeine Aufstellung, daß der Arbeitgeber für seine Angestellten über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zu sorgen habe, zu rechtfertigen. Allein im gegenwärtigen Falle steht nicht die Gründung einer Pensionskasse in Frage. Vielmehr handelt es sich um die Zuwendungen an eine schon im Jahre 1867 ins Leben gerufene Kasse, die vor allem die Versorgung der Angestellten selbst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezweckt. Beiträge werden nicht mehr erhoben. Die Kasse ist, solange nicht ihr Vermögen die zur Befriedigung der statutenmäßigen Ansprüche erforderliche Höhe erreicht hat, auf Zuschüsse der Klägerin angewiesen. Damit rechnen ihre Angestellten, und sie dürfen es unter den obwaltenden Verhältnissen. Dazu kommt, daß die Bewidmung einer solchen Pensionskasse mit regelmäßigen, nach der Höhe des Reingewinns bemessenen Zuschüssen den Anschauungen der Berliner Großbanken durchaus entspricht und geübt wird, wie der Berufungsrichter auf Grund des Gutachtens der Handelskammer feststellt. Darum läßt sich sagen, was auch der Berufungsrichter nebenher geltend macht, daß die Klägerin, indem sie den Zuschuß gewährte, wenn auch nicht einer sittlichen Pflicht, so doch einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat. Was der Anstand verlangt, ist ein Verhalten, das nicht dergestalt gegen die Anschauungen der in Betracht kommenden Gesellschaftskreise verstößt, daß der Handelnde oder der ein bestimmtes von ihm erwartetes Handeln Unterlassende dadurch eine

Einbuße in der Achtung und Anerkennung dieser Kreise erleidet. Daß ein solches Verhalten, die Beobachtung des geschäftlichen Anstandes, auch von Aktiengesellschaften, d. h. von den als ihren Willensorganen auftretenden physischen Personen verlangt werden kann, ist unbedenklich. Wie dieser Anstand Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen usw. an Angestellte fordern kann, und eine Verletzung der hiernach gebotenen Pflicht den Ruf der Gesellschaft gefährdet, so kann auch die Nichtgewährung von Zuschüssen an die Pensionskasse der Angestellten wider den Anstand verstoßen. Daß dies vorliegend zutrifft, ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Die Klägerin erfüllt nur eine in den Gepflogenheiten der für sie maßgebenden Kreise begründete Anstandspflicht gegenüber ihren auf diese Erfüllung vertrauenden Angestellten, wenn sie der Pensionskasse von ihrem Gewinn einen Teil zukommen läßt. Daß sich der Betrag innerhalb der angemessenen Grenzen bewegt, und daß bei den Anstandsschenkungen nicht oder nicht lediglich an kleinere Gaben gedacht ist, führt der Berufungsrichter mit Recht aus . . .“